

Flächen für die Feuerwehr



Abb. 1: Fläche für die Feuerwehr

Definition

Flächen für die Feuerwehr nennt man die Flächen in unmittelbarer Nähe der Gebäude, auf denen die Feuerwehr im Einsatzfall Löschfahrzeuge und Leitern aufstellen kann. Sie dienen der schnellen und sicheren Durchführung einer Brandbekämpfung oder der Rettung von Personen über Leitern. Die Flächen für die Feuerwehr unterscheidet man in Bewegungsflächen und Aufstellflächen. In diesem Zusammenhang sind auch die Zufahrten und Wege mit zu betrachten.

Die Flächen für die Feuerwehr befinden sich meist auf Grundstücken.

Baurechtliche Anforderungen

Das Erfordernis nach Flächen für die Feuerwehr ist geregelt in:

§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken der [Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(BauO NRW\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Art. 91 des Gesetzes vom 05.04.2005

§ 23 (2) und (3) der [Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten \(VkvVO\)](#) vom 08.09.2000, zul. geändert am 05.04.2005

§ 2 der [Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern \(HochhVO\)](#) vom 11.06.1986, zul. geändert durch Art. 119 vom 05.04.2005

Ausführungsvorschrift

Flächen für die Feuerwehr sind herzustellen entsprechend:

Nr. 5.2 ff. der [Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung \(VV BauO NRW\)](#) in der Fassung des RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12.10.2000

Begriffe

Fläche für die Feuerwehr (Bewegungsfläche)

Die Bewegungsfläche ist zum Abstellen von Feuerwehrfahrzeugen vorgesehen. Von hier aus besteht die Möglichkeit, die [Löschwasserversorgung](#) aufzubauen, Geräte zu entnehmen und den Löschangriff vorzutragen.

Bewegungsflächen müssen 7,00 m breit und 12,00 m lang sein und dürfen nicht auf der Fläche der Zufahrt liegen. Bei taktischer Notwendigkeit muss die Vorbeifahrt aneinander möglich sein.



Abb. 2: Bewegungsfläche

Fläche für die Feuerwehr (Aufstellfläche)

Die [Aufstellfläche](#) soll das Aufstellen von Feuerwehrleitern bzw. Hubrettungsfahrzeugen zur Sicherung des zweiten Rettungsweges ermöglichen.

Aufstellflächen, die im rechten Winkel zum Gebäude angeordnet sind, beanspruchen eine Grundfläche von (jeweils x 11 m):

5,5 m

Der Abstand zum Gebäude beträgt maximal 1m.

Aufstellflächen, die parallel zum Gebäude liegen, haben eine Breite von

5,5 m

Der maximale Abstand zur Hauswand kann 12,00 m betragen, wenn die Aufstellfläche parallel zur Hauswand und direkt vor dem Fenster angeordnet wird.

Bei der Gestaltung der Umgebung ist darauf zu achten, dass Bauteile oder Bäume nicht in den Arbeitsbereich der Leiter hineinragen und somit die Rettung behindern.

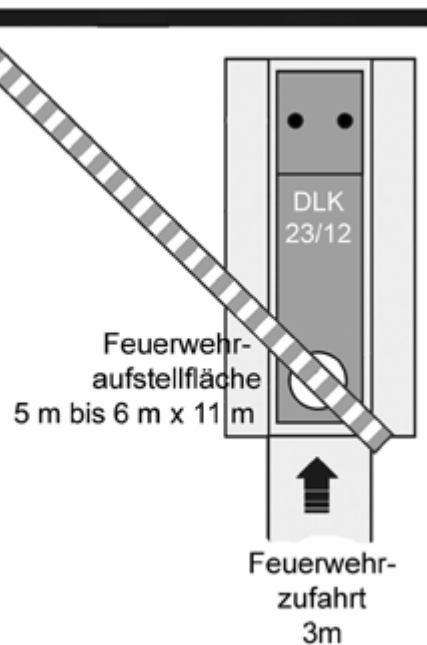


Abb. 3: Aufstellfläche

Feuerwehruzugang

Ein Feuerwehruzugang ist erforderlich, um Mannschaft und Geräte zur Rückseite eines Gebäudes oder zu einem weiter entfernten Gebäude auf dem Grundstück zu bekommen.

Der Feuerwehruzugang muss mindestens 1,25 m breit sein.

Feuerwehrdurchgang

Führt der Zugang durch ein Gebäude, nennt man diesen Feuerwehrdurchgang.

Die Mindesthöhe des Feuerwehrdurchgangs beträgt 2,00 m.

Feuerwehrezufahrt

Müssen Löschfahrzeuge, Feuerwehdrehleitern oder Hubrettungsfahrzeuge auf das Grundstück fahren, wird eine **Feuerwehrezufahrt** notwendig. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der zweite Rettungsweg nur über Hubrettungsgeräte erfolgen kann.

Stehen Gebäude oder Teile von Gebäuden mehr als 50 m vom öffentlichen Straßenland entfernt, so kann eine Feuerwehrezufahrt gefordert werden (Ermessensspielraum).

Die Feuerwehrezufahrt muss mindestens 3,00 m breit sein.

Feuerwehrdurchfahrt

Führt die Zufahrt durch ein Gebäude, nennt man sie Feuerwehrdurchfahrt.

Die Mindesthöhe der Feuerwehrdurchfahrt muss 3,50 m betragen.

Befestigung für Fahrzeuge

Feuerwehruzufahrten sowie alle Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge müssen so befestigt sein, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit folgenden Gesamtgewichten (max.) befahren werden können (Achslast bis 10 t):

Brückenklasse 16/16 für Hofkellerdecken nach DIN 1072

Eine Versiegelung der Flächen ist nicht erforderlich. Eine Befestigung muss der oben genannten Anforderung entsprechen, die Befestigung kann also durchaus mit Schotterrasen, Rasengittersteine o.Ä. hergestellt werden.

Hinweisschilder

Flächen für die Feuerwehr müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Die Beschilderungen erfolgen nach DIN 4066 in der Mindestgröße von 210 mm x 594 mm und haben die Aufschrift: „Fläche für die Feuerwehr“, „Feuerwehruzufahrt“ oder „Feuerwehrezugang“.

Die Flächen sind dauerhaft zu markieren und müssen bei jeder Witterung erkennbar sein, z.B. durch schwarzweiße Pfosten. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Flächen mithilfe von Steinen, Hecken, Baumstämmen oder ähnlichen Gestaltungselementen kenntlich zu machen.

Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (z.B. Schranken, Ketten, Sperrpfosten) sind nur zulässig, wenn sie mit einfachen Mitteln der Feuerwehr geöffnet werden können. Dazu gehören der Überflurhydrantenschlüssel Typ A nach DIN 3223 oder ein Bolzenschneider.

Möglich ist auch die Verwendung des Feuerweherschlosses FSD 1.

© 2006 WEKA MEDIA GmbH & Co. KG